

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIZENZPROGRAMME (AGB LIZENZ)

ASC Automotive Solution Center Schweiz AG

Ausgabedatum: 01.2017

1. Geltung der Bedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, mit denen ASC Automotive Solution Center Schweiz AG (nachfolgend ASC Schweiz) Lizenzrechte einräumt. Soweit ASC Schweiz im Zusammenhang mit diesen Leistungen Hard- / Software oder sonstige Waren an den Kunden liefert oder sonstige Werk- oder Dienstleistungen erbringt, gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ASC Schweiz für solche Leistungen (z.B. AGB Dienstleistungen / Hardware / Managed Services für ASP).

Die Bedingungen finden nur Verwendung gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) und gegenüber juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsschluss und Vertragsinhalt

Der Umfang der Leistungen der ASC Schweiz und die vom Kunden dafür zu zahlende Vergütung sowie erforderlichenfalls sonstige Konditionen werden in einem Einzelvertrag (Software Lizenzvertrag) zwischen der ASC Schweiz und dem Kunden festgelegt. Der Lizenzvertrag kommt durch beiderseitige Unterzeichnung zustande.

2.1 Software

- Die Software besteht möglicherweise aus
 - Serversoftware (z.B. IBM i und DB2 basierend)
 - Clientsoftware, die auf Endgeräten (PC, Mobile Devices) oder Terminalservern (z.B. Citrix, Windows Server, TS Plus) installiert wird und mit der Serversoftware verwendet werden kann

2.2 Lizenzmodell

Die Software wird auf folgender Basis lizenziert:

- Die Anzahl der Unternehmen (Firma, Filiale)
- Die Anzahl Ihrer Nutzer oder Geräte, die auf die Dealer-Management-System-Lösung zugreifen
- Die Anzahl Marken-Schnittstellen und Mandanten (Filialen)
- Die Aufgaben, die von Ihren Nutzern oder Geräten mit der Serversoftware aktiviert wurden (Module)

3. Preis und Zahlung

Die ASC Schweiz berechnet dem Kunden ein Entgelt für Leistungen, die sich aus dem Einzelvertrag ergeben. Die bei Vertragsabschluss geltende Höhe des Entgelts ist im Einzelvertrag festgelegt. Die Rechnungen der ASC Schweiz sind sofort bei Erhalt und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum eingegangen, ist ASC Schweiz berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen. Die Verzugszinsen betragen fünf Prozent p.a.. Der Kunde kann gegen Ansprüche von ASC Schweiz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückhaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Nutzungsrechte

Die überlassenen Lizenzprogramme sind urheberrechtlich geschützt. Sie werden ab dem Installationstag ausschliesslich zur Nutzung überlassen und nicht veräussert. ASC Schweiz räumt dem Kunden an jedem Lizenzprogramm ein einfaches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung zu den von ASC Schweiz spezifizierten Einsatzbedingungen auf der in dem Einzelvertrag bestimmten IT-Plattform ein. Die Nutzung des Lizenzprogramms auf einer anderen als der im Einzelvertrag bestimmten IT-Plattform ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der ASC Schweiz nicht gestattet. Ist die IT-Plattform oder Teile davon nicht funktionsfähig, kann das Programm vorübergehend auf einer Ersatzplattform oder Maschine (auch Virtual Machine (VM)) eingesetzt werden.

Kann die bestimmte Maschine das Lizenzprogramm weder umwandeln (assemble) noch übertragen (compile), kann der Kunde dies durch eine andere Maschine durchführen lassen. Der Kunde ist verpflichtet, einen Wechsel der bestimmten IT-Plattform mit Angabe des Wechselzeitpunktes unverzüglich anzuzeigen.

Der Kunde ist berechtigt:

- das Lizenzprogramm im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen
- soweit vertraglich vereinbart, Kopien zu erstellen und einzusetzen, sofern auf jeder Kopie oder Teilkopie die Copyrightvermerke des Rechtsinhabers aufgenommen werden
- Teile der Lizenzprogramme, die er im Quellcode erhalten hat oder die mit dem Vermerk „Restricted Materials“ versehen sind, zu nutzen, um Probleme,

die mit der Nutzung des Lizenzprogramms entstehen, zu beseitigen

Schweiz innerhalb einer Woche die gewünschten aktuellen Nutzungsdaten mitzuteilen.

Der Kunde ist nicht berechtigt:

das Lizenzprogramm zurückzuentwickeln (reverse engineering) umzuwandeln durch disassemblieren (reverse assemble) oder dekompile (reverse compile) oder anderweitig in eine andere Ausdrucksform zu bringen, es sei denn, dass dies durch ausdrückliche gesetzliche Regelung unabdingbar vorgesehen ist

- das Lizenzprogramm zu vermieten, zu verleasen oder diesbezügliche Unterlizenzen zu vergeben

Der Kunde ist verpflichtet:

- sicherzustellen, dass jeder (direkt oder entfernt zugreifende) Nutzer das Lizenzprogramm nur im Rahmen der vereinbarten Nutzung und nur entsprechend den betreffenden Bedingungen nutzen wird
- Aufzeichnungen über sämtliche Programmkopien zu führen und diese auf Anforderung zur Verfügung zu stellen

Bei bestimmten Lizenzprogrammen räumt ASC Schweiz eine Testperiode ein, damit der Kunde prüfen kann, ob das jeweilige Lizenzprogramm seinen Anforderungen genügt. Die Testperiode beginnt mit dem zweiten Geschäftstag nach Ablauf der Standard-Versandzeit oder an einem anderen, im Lizenzvertrag genannten Datum. Die Dauer der Testperiode wird dem Kunden mitgeteilt.

5. Gebühren und Rechnungsstellung

Die Gebühren für ein Lizenzprogramm richten sich nach dem vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang. Die Gebühren können auf der Basis von Messungen oder festgelegter Nutzung erfolgen (z.B. Anzahl von Nutzern oder Grösse eines Prozessors bei der Nutzung eines Lizenzprogramms). Der Kunde ist verpflichtet, aktuelle Nutzungsdaten mitzuteilen. Nimmt der Kunde Änderungen vor, die Auswirkungen auf die Bemessungsgrundlage haben, (z.B. Änderung der Prozessorgrösse oder Konfigurationsänderungen mit Auswirkungen auf die Lizenzgebühren), ist der Kunde verpflichtet, dies umgehend mitzuteilen und damit verbundene Gebühren zu bezahlen. Wiederkehrende Gebühren werden dann von ASC Schweiz entsprechend angepasst. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren.

Falls ASC Schweiz die Bemessungsgrundlage ändert, erfolgt dies nach den Bedingungen, die für Preisänderungen gelten.

Wiederkehrende Gebühren sind jährlich im Voraus zu Beginn eines Kalenderjahres zahlbar. Anteilige Berechnungsperioden werden auf Basis eines 30-Tage-Monats in Rechnung gestellt.

ASC Schweiz ist berechtigt, die Gebühren auch auf der Basis von Messungen oder festgelegter Nutzung zu ermitteln. Der Kunde ist auf Nachfrage verpflichtet, ASC

Die Änderung von Gebühren wird dem Kunden mitgeteilt und wird mit dem Zugang der Mitteilung wirksam. Erhöhungen von Einmalgebühren werden jedoch nicht wirksam, wenn die Bestellung vor dem Datum der Gebührenerhöhung bei ASC Schweiz eingegangen ist.

Die Gebühren werden zuzüglich des zur Zeit der Leistungserbringung geltenden Mehrwertsteuersatzes in

Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraumes der Mehrwertsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.

6. Gewährleistung

ASC Schweiz gewährleistet für jedes Lizenzprogramm entweder die Übereinstimmung des Lizenzprogramms mit der allgemeinen Beschreibung in der Programminformation oder den bei Versand gültigen und dem Kunden überlassenen Programmspezifikationen. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungszeit sechs Monate ab Installation des Lizenzprogramms. ASC Schweiz gewährt weder unterbrechungs- noch fehlerfreie Nutzung.

Bei der Eingrenzung und Beseitigung von Mängeln wird der Kunde mitwirken. Gelingt es ASC Schweiz nicht, innerhalb angemessener Zeit und solange Programmpflege verfügbar ist, eine erhebliche Abweichung von der Programmspezifikation zu beseitigen oder so zu umgehen, dass der Kunde das Lizenzprogramm vertragsmässig nutzen kann, so kann er die Herabsetzung der Lizenzgebühr verlangen oder das Lizenzprogramm fristlos kündigen.

Ist die Beseitigung von Mängeln mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann ASC Schweiz hinsichtlich des betroffenen Lizenzprogramms den Vertrag kündigen.

7. Programmpflege

Die Leistungen beziehen sich jeweils auf die letzte gültige und unveränderte Version des zu pflegenden Lizenzprogramms. Bei Herausgabe einer neuen Version eines Lizenzprogramms werden die Leistungen noch während einer Übergangszeit von höchstens zwölf Monaten für eine der neuen Version vorausgehende unveränderte Version erbracht.

Folgende Leistungen sind in den jährlich wiederkehrenden Gebühren eingeschlossen:

- Entgegennahme und erste Prüfung von Fehlermeldungen über die Helpdesk-Telefon-Nummer während der normalen Bereitschaftsperiode
- Bereitstellung der bei ASC Schweiz verfügbaren Korrekturcodes oder Umgehungslösung zur Behebung eines vom Kunden gemeldeten und

- dokumentierten Programmfehlers
- Bereitstellung allgemein verfügbarer technischer Aktualisierungen (sog. technische „Updates“), Verbesserungen und Korrekturversionen des zu pflegenden Lizenzprogramms
- Periodische Information über Erweiterungen und Verbesserungen der Lizenzprogramme und die Bedingungen für deren Nutzung
- Abklärung der Ursache gemeldeter Programmfehler
- Entwicklung von Korrekturcodes, Überbrückungshilfen oder von Umgehungslösungen zur Behebung von Programmfehlern, einschliesslich damit verbundener Anpassung von Programmen oder Datenstrukturen
- Bereitstellung von neuen Releases der Lizenzprogramme mit neuen oder erweiterten Funktionen, Anwendungen oder Leistungen (sog. funktionelle „Upgrades“)

Folgende Leistungen erbringt ASC Schweiz nach Zeit- und Materialaufwand:

- Telefonischer Auskunftsdienst bei Anwendungsproblemen während der normalen Bereitschaftsperiode
- Unterstützung bei der Installation und Einführung von Programm-Aktualisierungen und Korrekturversionen
- Dienstleistungen am Domizil des Kunden im Zusammenhang mit der Installation und Einführung von Lizenzprogrammen, bzw. Beratung über neue Programmversionen
- Anpassung der Software („Migration“) an eine Änderung der Konfiguration der bestimmten Maschine, an ein neues oder geändertes Betriebssystem bzw. an neue oder geänderte Anwendungsprogramme oder an eine geänderte Datenstruktur ausserhalb der definierten IT-Plattform
- Vornahme kundenspezifischer Änderungen oder Ergänzungen der zu pflegenden Lizenzprogramme
- Analyse, Diagnose und Leistungen zur Behebung von Programmfehlern, welche auf die Einwirkung anderer Systeme, Programme oder nicht vertragskonformer Einsatz- und Betriebsbedingungen zurückzuführen sind
- Unterstützung bei der Verwaltung und Dokumentation der Lizenzprogramme, Sicherung der Daten und des Wiederanlaufs von Anwendungen
- Schulung und Nachschulung des Kundenpersonals im Zusammenhang mit Einsatz und Gebrauch der Lizenzprogramme

Die Leistungen zur Programmpflege werden während der Bereitschaftsperiode erbracht.

Als „Bereitschaftsperiode“ gilt die Zeitspanne, während welcher ASC Schweiz Störungsmeldungen entgegennimmt und Leistungen zur Programmpflege ausführt.

Normale Bereitschaft

Die normale Bereitschaft erstreckt sich an jedem Arbeitstag von Montag bis Freitag über den Zeitraum von 8.00 bis 17.00 Uhr.

Erweiterte Bereitschaft

Für besondere Anlässe kann verlängerte oder erhöhte Bereitschaft oder die Erbringung bestimmter Leistungen ausserhalb der normalen Bereitschaft vereinbart werden.

Bei Störungen, die den Betrieb des Kunden erheblich beeinträchtigen, erfolgt die Aufnahme der Leistungen zur Programmpflege während der vereinbarten Bereitschaftsperiode innerhalb vier Stunden nach Entgegennahme der Störungsmeldung. Auf Wunsch des Kunden und zu den anwendbaren Ansätzen für Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit setzt ASC Schweiz Leistungen zur Programmpflege, welche innerhalb einer Bereitschaftsperiode begonnen wurden, ausserhalb der normalen Arbeitszeit fort.

8. Haftung

Die ASC Schweiz haftet für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen beruhen. Sie haftet auch für Schäden, die sich aus leicht fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ergeben, jedoch nur, soweit diese Schäden vorhersehbar sind. Dies gilt auch für ein Verschulden seines Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreters.

Die ASC Schweiz haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass ASC Schweiz deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Dateimaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

Die Schadensersatzhaftung nach dem Produktgesetz, bei Personalschäden, im Falle von Zusicherungen, die den Kunden gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll und im Falle von Arglist bleibt unberührt.

9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

ASC Schweiz wird den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäss genutztes Lizenzmaterial in der Schweiz hergeleitet werden, und dem Kunden gerichtlich auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge übernehmen, sofern der Kunde ASC Schweiz von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und ASC Schweiz alle technischen und rechtlichen Abwehrmassnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann ASC Schweiz auf eigene Kosten das Lizenzmaterial ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jeder Vertragspartner das betreffende Lizenzprogramm kündigen. In diesem Fall wird von ASC Schweiz höchstens der gezahlte Betrag oder zwölf Monatsgebühren erstattet, je nachdem, welcher Betrag geringer ist.

Die Regelungen finden keine Anwendung, falls Ansprüche eines Dritten darauf beruhen, dass das Lizenzprogramm

vom Kunden verändert oder unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt wird oder dass nicht von ASC Schweiz gelieferte Produkte mit dem Lizenzprogramm eingesetzt oder ausserhalb des von ASC Schweiz gelieferten Systems genutzt werden.

10. Kündigung

Für die Kündigungsfristen gilt das jeweils im Einzelvertrag festgelegte. Ist im Einzelvertrag keine Kündigungsfrist festgelegt, ist das Vertragsverhältnis für beide Vertragspartner zum Schluss eines jeden Monats kündbar. Die Kündigung muss dem Vertragspartner mindestens 14 Tage vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen.

Das Recht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die ASC Schweiz ist insbesondere zur ausserordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde mit einer Zahlung mehr als 14 Tage in Verzug gerät.

11. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht.

Abweichende Vereinbarungen im Einzelfall bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Einhaltung der Schriftform ist die Form der E-Mail nicht ausreichend.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von ASC Schweiz.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg soweit wie möglich erreicht. Gleiches gilt für den Fall einer Lücke.